

# newsletter+++new

Ausgabe  
06.2014

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine Juni 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.6.2014	13.6.2014	6.6.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	26.6.2014	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## Termine Juli 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	10.7.2014	14.7.2014	7.7.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.7.2014	14.7.2014	7.7.2014
Sozialversicherung <sup>5</sup>	29.7.2014	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

### Adressierung von Feststellungsbescheiden

Sind mehrere Personen an einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Einkünften beteiligt, ist eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durchzuführen. Dies gilt selbst dann, wenn die gemeinschaftlichen Einkünfte in gesamthänderischer Verbundenheit in einer Personengesellschaft erzielt werden. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Personengesellschaft selbst Beteiligte an einer anderen Personengesellschaft ist und ihr Einkünfte zuzurechnen sind.

Die entsprechenden Feststellungsbescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sind an jeden Beteiligten zu richten. Es reicht jedoch ausnahmsweise, im Adressfeld eines Bescheids nur die Personengesellschaft zu benennen. In diesem Fall muss sich aber aus den übrigen Regelungen des Bescheids ergeben, gegenüber welchen einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Personen die Besteuerungsgrundlagen in welcher Höhe festgesetzt werden. Eine Bezugnahme auf Feststellungen in einem Betriebsprüfungsbericht reicht nicht aus. Werden diese formalen Bestimmungen nicht beachtet, ist der Bescheid nichtig.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses bei Nutzungsüberlassung eines hochwertigen Pkws**

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs ist die Überlassung eines Pkws an den mitarbeitenden Ehepartner unter dem Gesichtspunkt fremdüblicher Bedingungen zu prüfen. Mit diesem Leitsatz wurde das Arbeitsverhältnis einer mitarbeitenden Ehefrau nicht anerkannt.

Die Ehefrau wurde nur aushilfswise, aber regelmäßig an 12 bis 17 Stunden wöchentlich mit einfachen Büroarbeiten beschäftigt. Sie erhielt dafür eine monatliche Vergütung von 100 € bzw. 150 €. Zusätzlich wurde ihr ein VW Tiguan zur uneingeschränkten Privatnutzung zur Verfügung gestellt. Das Gericht verneinte die Üblichkeit einer derartigen Vereinbarung. Die geringe Vergütung und die dazu im Gegensatz stehende uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit eines hochwertigen Pkws könnten nicht als fremdüblich angesehen werden.

### **Behandlung einer Einkommensteuernachzahlung durch den Arbeitgeber bei Nettolohnvereinbarung**

Ein Arbeitnehmer schloss mit seinem Arbeitgeber eine Nettolohnvereinbarung. Der Arbeitgeber zahlte den Nettolohn aus und zahlte die auf den Nettolohn anfallenden Steuern an das Finanzamt. Kam es im Rahmen von Einkommensteuer-Veranlagungen des Arbeitnehmers zu Erstattungen von Einkommensteuer, wurden die Erstattungsbeträge vereinbarungsgemäß vom Finanzamt an den Arbeitgeber ausgezahlt. Kam es im Rahmen von Einkommensteuer-Veranlagungen des Arbeitnehmers zur Nachzahlung von Einkommensteuer, zahlte der Arbeitgeber die Nachzahlungsbeträge an das Finanzamt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf war streitig, wie die vom Arbeitgeber getragene Steuernachzahlung zu behandeln ist. Das Gericht entschied, dass die Nachzahlung beim Arbeitnehmer als Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen ist, allerdings nur mit dem Nachzahlungsbetrag. Eine Hochrechnung des Nachzahlungsbetrags auf einen Bruttobetrag ließ das Gericht nicht zu.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Betriebsverpachtung eines Getränkegroßhandels**

Bei einer Betriebsverpachtung müssen die wesentlichen, dem Betrieb das Gepräge gebenden Betriebsgegenstände verpachtet werden. Welche Betriebsgegenstände als wesentliche Betriebsgrundlagen in Betracht kommen, bestimmt sich nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse des betreffenden Betriebs. Bei einem Getränkegroßhandel gehören das Büro, das Lager und eine gegebenenfalls vorhandene Verkaufsfläche zu den wesentlichen Betriebsgrundlagen. Dabei ist unerheblich, dass das Betreiben eines Getränkegroßhandels allgemein nur geringe Anforderungen an die Räumlichkeiten stellt. Ein gegen den Verpächter bestehendes Wettbewerbsverbot lässt die Betriebsverpachtung nicht entfallen, da die erforderliche Möglichkeit der identitätswahrenden Fortführung nicht zwingend die Wiedereröffnung eines Getränkehandels erfordert. Denkbar wäre z. B. die Wiedereröffnung mit einem Sortiment, das nicht von der Wettbewerbsklausel erfasst ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt mit den Eltern**

Lebt ein älteres, wirtschaftlich unabhängiges Kind gemeinsam mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt, ist dies der Mittelpunkt seines Lebensinteresses. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass das Kind die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmt und sich an den Kosten beteiligt. Damit sind die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung gegeben, falls das Kind aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung unterhält. Eine Mitbestimmung und finanzielle Beteiligung kann unterstellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

**Hinweis:** Ab 2014 gelten in diesem Zusammenhang geänderte Grundsätze. Der Nachweis des Innehabens einer eigenen Wohnung und die finanzielle Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Haushalt ist zwingend Voraussetzung für das Vorliegen eines eigenen Hausstands.

### **Ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke**

Durch die Zinsschranke wird der Betriebsausgabenabzug der Zinsaufwendungen von Unternehmen in bestimmten Fällen begrenzt.

In einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung des Körperschaftsteuerbescheids wurden Zweifel an der so genannten Zinsschranke vorgebracht. Das Finanzgericht lehnte den Antrag ab.

Der Bundesfinanzhof hat dem Antrag stattgegeben. Bei der im Verfahren auf Aussetzung der Vollziehung gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist ernstlich zweifelhaft, ob es rechtmäßig ist, dass die gezahlten Schuldzinsen unter Hinweis auf die sog. Zinsschranke nur teilweise als Betriebsausgaben zum Abzug zugelassen worden sind. Durch die Zinsschranke könnte insbesondere das Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des Körperschaftsteuerrechts am Gebot der finanziellen Leistungsfähigkeit durchbrochen sein.

Eine Aussetzung der Vollziehung ist nach Ansicht des Gerichts hier auch nicht deswegen zu versagen, weil zu erwarten ist, dass das Bundesverfassungsgericht allein die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz aussprechen und dem Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht für die Zukunft aufgeben wird.

### **Gewinne aus privaten Wertpapiergeschäften in Fremdwährungen sind nach dem Zeitbezugsverfahren zu ermitteln**

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren des Privatvermögens, z. B. Aktien, unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer. Gewinn ist der Verkaufspreis abzüglich Verkaufs- und Anschaffungskosten. Lautet das Wertpapier auf eine Fremdwährung, können sich Gewinne aus der Kursentwicklung des Wertpapiers und den Währungsschwankungen ergeben. In diesem Fall gibt es zwei Methoden der Gewinnermittlung: Das Stichtags- und das Zeitbezugsverfahren. Beim Stichtagsverfahren wird der erzielte Gewinn in Euro umgerechnet. Beim Zeitbezugsverfahren werden die jeweiligen Werte im Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung umgerechnet.

Dies soll das folgende Beispiel über den Kauf einer Aktie in US-Dollar erläutern.

	Wert in US-\$	Wert in €	Wechselkurs 1 US-\$
Anschaffungspreis	80 \$	60 €	0,75 €
Verkaufspreis	82 \$	70 €	0,85 €
Gewinn	2 \$	10 €	

Nach dem Stichtagsverfahren würde sich ein Gewinn von 2 US-\$ ergeben, was nach dem Kurs im Verkaufszeitpunkt umgerechnet 1,70 € wären. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Zeitbezugsverfahren anzuwenden ist und in diesem Fall 10 € zu versteuern sind.

**Hinweis:** Bei vor 2009 angeschafften Wertpapieren waren Gewinne nur zu versteuern, wenn die Wertpapiere innerhalb eines Jahres seit Anschaffung veräußert wurden.

### **Hotel und Apartmenthaus als Teilbetriebe**

Ein Unternehmer, der ein Hotel und ein ca. 300 m davon entferntes Apartmenthaus betreibt, kann bei der Veräußerung des Apartmenthauses nur dann von der ermäßigten Besteuerung profitieren, wenn beide Einheiten zu diesem Zeitpunkt als Teilbetriebe des Gesamtunternehmens zu qualifizieren sind. Ein Teilbetrieb ist ein organisatorisch geschlossener, mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestatteter Teil eines Gesamtbetriebs, der als solcher lebensfähig ist. Neben der räumlichen Trennung kommen als Abgrenzungsmerkmal z. B. eine gesonderte Buchführung, eigenes Personal, eigene Verwaltung, selbstständige Organisation, eigenes Anlagevermögen, ungleichartige betriebliche Tätigkeit und ein eigener Kundenstamm in Betracht. Sieht das Finanzgericht die Eigenschaft als Teilbetrieb als gegeben an, darf es sich bei seiner Beweiswürdigung nicht darauf beschränken, vom Hotel für die Gäste des Apartmenthauses übernommene Tätigkeiten (Buchungsanfragen, Schlüsselübergabe, Rechnungserstellung und Reinigung der Wäsche) als unschädlich zu bezeichnen, sondern es muss positiv die auf eine gewisse organisatorische Selbstständigkeit des Apartmenthauses hindeutenden Aspekte benennen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Kürzeste Straßenverbindung auch bei Umwegstrecke zur Vermeidung von Maut maßgebend***

Für die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann eine Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer und Arbeitstag als Werbungskosten angesetzt werden, wobei die kürzeste Straßenverbindung zugrunde zu legen ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall machte ein Arbeitnehmer die tatsächlich gefahrene Strecke von 20 km geltend. Die kürzeste Verbindung von 11 km verlief allerdings durch einen mautpflichtigen Tunnel. Der Arbeitnehmer meinte, es sei für ihn günstiger, die längere Strecke zu fahren, weil er sich dann die Maut sparen würde. Das Gericht entschied, dass auch in diesem Fall die Strecke durch den Tunnel die kürzeste Strecke sei. Der Arbeitnehmer konnte daher nur für 11 km die Entfernungspauschale geltend machen.

### ***Keine Bindung der Grunderwerbsteuer an die Schenkungsteuer bei Grundstücksschenkung unter Auflage***

Wird ein Grundstück unter der Auflage verschenkt, dem Schenker an diesem ein Wohnrecht einzuräumen, unterliegt der Vorgang sowohl der Schenkungsteuer als auch der Grunderwerbsteuer. Bei der Schenkungsteuer wird der Wert der Auflage von dem Grundstückswert bereicherungsmindernd abgezogen. Dabei darf der Jahreswert des Wohnrechts nicht mehr als den 18,6-ten Teil (1/18,6) des Grundstückswerts betragen.

Die vorgenannte Beschränkung gilt für die Grunderwerbsteuer **nicht**. Dort ist der Wert der Auflage unabhängig von dem Grundstückswert und dem bei der Schenkungsteuer abgezogenen Wert zu ermitteln. Er ergibt sich aus der Jahresmiete und dem aus dem Lebensalter des Berechtigten abgeleiteten Vervielfältiger. Dieser Wert bildet die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Keine Grunderwerbsteuer auf Bauerrichtungskosten bei fehlender Herstellungsverpflichtung der Veräußererseite***

Erwirbt jemand von einer Person ein unbebautes Grundstück und schließt zusätzlich mit einer anderen Person einen Bauerrichtungsvertrag ab, wird die Grunderwerbsteuer nach dem Grundstückskaufpreis zuzüglich den Bauerrichtungskosten festgesetzt, wenn die Personen auf der Veräußererseite gemeinsam auf den Abschluss dieser Verträge hingewirkt haben. Voraussetzung für dieses sog. „einheitliche Vertragswerk“ ist, dass die auf der Veräußererseite handelnden Personen zur Herstellung des Gebäudes verpflichtet sind. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn auf Veräußererseite neben dem Grundstückseigentümer Architekten Bauplanungen erstellt haben und der Erwerber die Architekten mit Planungs- und Überwachungsarbeiten beauftragt. Daraus folgt keine Verpflichtung der Architekten zur Herstellung des Gebäudes. Grunderwerbsteuer fällt deshalb nur auf den Kaufpreis für das Grundstück an.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Abzugsfähigkeit von Spenden in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union***

Spenden in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind unter den gleichen Voraussetzungen abzugsfähig wie Spenden an Empfänger in Deutschland. Deshalb muss eine begünstigte Einrichtung die nationalen Rechtsvorschriften zur Gewährung von Steuervergünstigungen erfüllen. Dazu gehört auch eine satzungsmäßige Vermögensbindung für gemeinnützige Zwecke.

Diese Beurteilung lässt den Spendenabzug an einen in Italien ansässigen Verein zur Unterstützung der russisch-orthodoxen Kirche nicht zu. Nach der Vereinssatzung hatte die Mitgliederversammlung erst im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins einen Verwendungsbeschluss über einen eventuell verbleibenden Vermögensrest zu treffen. Es fehlte in der Satzung folglich eine eindeutige Bestimmung zur Vermögensverwendung bei Wegfall des Vereinszwecks für ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### ***Ansatz eines geldwerten Vorteils für die Privatnutzung eines Firmenfahrzeugs bei einem angehörigen Arbeitnehmer***

Allein die Möglichkeit, ein Firmenfahrzeug gegen den Willen des Arbeitgebers privat zu nutzen, rechtfertigt noch nicht den Ansatz eines lohnsteuerbaren Nutzungswerts.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit einem Fall auseinander gesetzt, in dem es um die mögliche Privatnutzung eines Arbeitnehmers ging, der gleichzeitig Sohn und potenzieller Nachfolger des Firmeninhabers war. In einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag wurden dem Arbeitnehmer Privatfahrten mit dem zur Verfügung gestellten Pkw untersagt. Der Arbeitnehmer selbst war Halter eines

privaten Fahrzeugs. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung wurde trotz Vorliegen eines Verbots der privaten Nutzung eine solche unterstellt und der Arbeitslohn des Arbeitnehmers entsprechend erhöht.

Das Gericht hat dies abgelehnt und darauf hingewiesen, dass die herausgehobene Position des Arbeitnehmers zum Unternehmen alleine nicht ausreicht, um hier eine private Nutzung zu unterstellen. Das Finanzamt muss nachweisen, dass tatsächlich auch eine vertragswidrige private Mitbenutzung vorgelegen hat.

### **Nochmals: Meldepflicht bei Minijobs**

Wie berichtet, hat die Minijob-Zentrale mitgeteilt, dass es bei Entgelterhöhungen bis 30.6.2014 ausreicht, dass dem Arbeitgeber im Monat der Entgelterhöhung ein Antrag des Arbeitnehmers auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vorlag. Wurde die gewünschte Befreiung bislang nicht der Minijob-Zentrale gemeldet, braucht sie nicht nachgereicht zu werden.

Grundsätzlich gilt, dass die Daten aus dem dem Arbeitgeber vorliegenden Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherung im DEÜV-Verfahren an die Minijob-Zentrale übermittelt werden. Der Antrag des Arbeitnehmers ist **nicht** physisch der Einzugsstelle vorzulegen.

### **Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei**

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden.

**Beispiel:** Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 21.7. bis 29.8.2014 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage arbeitet. Ab 1.10.2014 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

### **Bank haftet bei Insolvenz des Unternehmers für an sie abgetretene Umsatzsteuerbeträge**

Tritt ein Unternehmer einen Anspruch (z. B. Werklohn- oder Kaufpreisanspruch) an einen anderen Unternehmer (z. B. eine Bank) ab, so haftet Letzterer für die Umsatzsteuerschuld des abtretenden Unternehmers, soweit dieser die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum, in dem dieser Umsatz enthalten ist, nicht an das Finanzamt (z. B. wegen Insolvenz) abführt und der Abtretungsempfänger den Betrag vereinnahmt hat. Ergeht jedoch ein Umsatzsteuerjahresbescheid, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs die darin festgesetzte Steuerschuld maßgeblich. Gleiches gilt, wenn die Umsatzsteuerforderung ohne vorherigen Jahresbescheid widerspruchsfrei in die Insolvenztabelle eingetragen wird oder bei Widerspruch das Finanzamt einen Insolvenzfeststellungsbescheid erlässt.

**Beispiel:** Unternehmer A veräußert am 10.2.2013 einen Gegenstand für 100.000 € zzgl. 19.000 € Umsatzsteuer. Den Kaufpreisanspruch tritt er an seine Bank B ab, woraufhin der Käufer die 119.000 € an diese überweist. Die festgesetzte Umsatzsteuer für Februar 2013 beträgt unter Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen 10.000 €. Wegen Insolvenz des A im Juni 2013 wird dieser Betrag nicht gezahlt.

B haftet nicht für die 19.000 €, sondern nur für 10.000 €.

**Variante des Beispiels:** Die Jahressteuerschuld des A, über dessen Vermögen im März 2014 das Insolvenzverfahren eröffnet wird, beträgt 5.000 € (Alternative 1), 15.000 € (Alternative 2) bzw. 25.000 € (Alternative 3). Der Umsatzsteuerjahresbescheid ergeht im Februar 2014.

Alternative 1: B haftet nur in Höhe von 5.000 €, da der Vorauszahlungsbescheid durch den Erlass des Jahresbescheids seine Wirksamkeit verloren hat und A nur Umsatzsteuer in Höhe von 5.000 € schuldet.

Alternative 2: B haftet in Höhe von 15.000 €.

Alternative 3: Die Haftung der B ist auf 19.000 € begrenzt.

### **EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer sog. Führungsholding**

Der Bundesfinanzhof hat den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen des Vorsteuerabzugs einer sog. Führungsholding angerufen.

Eine Führungsholding ist eine Gesellschaft, die über das Halten von Beteiligungen an Tochtergesellschaften hinaus auch aktiv in das laufende Tagesgeschäft dieser Tochtergesellschaften

eingreift. Die Führungsholding erbrachte an ihre Tochter-Personengesellschaften entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und des Erwerbs der Anteile an den Tochtergesellschaften bezog die Holding ihrerseits Dienstleistungen von anderen Unternehmen (z. B. die Erstellung eines Ausgabeprospekts und Rechtsberatungsleistungen). Die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer machte sie in vollem Umfang als Vorsteuer geltend. Weil das reine Halten von Anteilen an Tochtergesellschaften aber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt war, das Finanzamt dagegen der Auffassung, dass der Vorsteuerabzug nur anteilig gewährt werden kann. Unklar ist jedoch, nach welchen unionsrechtlichen Kriterien eine solche Aufteilung vorzunehmen ist. Dies soll der EuGH klären.

### **Rennsportfahrzeug als „Beförderungsmittel“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinn**

Ein nicht im öffentlichen Straßenverkehr nutzbares Rennsportfahrzeug ist ein Beförderungsmittel, so dass dessen Vermietung an einen im Ausland ansässigen Unternehmer im Inland steuerbar ist.

Ein Beförderungsmittel ist ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug, das der Beförderung von Menschen und Gegenständen dient. Ein „Befördern“ im umsatzsteuerrechtlichen Sinn ist nicht nur gegeben, wenn andere Personen von einem Ort zu einem anderen transportiert werden. Auch der Eigentransport des Fahrers fällt unter den Begriff der Beförderung. Die Beförderung entfällt nicht, nur weil das Motiv nicht im wirtschaftlichen Nutzen einer Beförderung zu sehen ist, sondern in der sportlichen Betätigung oder in anderen Gründen der Freizeitgestaltung.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### **Verkauf sämtlicher Eintrittskarten einer Theatervorstellung durch Reiseveranstalter umsatzsteuerfrei**

Ein Reiseveranstalter kaufte von einem Theater sämtliche Eintrittskarten für eine bestimmte Vorstellung gegen einen Pauschalpreis als „geschlossene Veranstaltung“. Die Karten wurden vom Theater ausgestellt und enthielten den Hinweis, dass die Aufführung vom Reiseveranstalter präsentiert würde. Er verkaufte die Eintrittskarten auf eigenes Risiko und beantragte die Umsatzsteuerbefreiung für diese Umsätze, die das Finanzamt ablehnte.

Der Bundesfinanzhof gab dem Reiseveranstalter Recht, weil die Veranstaltung von Theatervorführungen umsatzsteuerfrei ist, wenn die Darbietung als solche von einem Theater erbracht wird. Nach dem Gesetzeszweck kann nicht nur der Betreiber des Theaters die Steuerfreiheit beanspruchen, sondern jeder Veranstalter.

**Hinweis:** Neben der Veranstaltung von Theatervorführungen sind auch Konzerte steuerbefreit.

### **Vorsteuerabzug aus Leistungen zur Bewirtschaftung einer Betriebskantine**

Ein Unternehmer ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit er die von ihm bezogenen Leistungen für sein Unternehmen und damit für seine wirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erbringung entgeltlicher Leistungen zu verwenden beabsichtigt.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine GmbH hatte die Bewirtschaftung ihrer Betriebskantine einem Caterer übertragen. Der Caterer betrieb die Kantine im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und hatte vertraglich festgelegte Abgabepreise zu beachten. Ihm wurden die für die Bewirtschaftung notwendigen Räume sowie deren Einrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für den Unterhalt der Räume und des Inventars sowie für alle erforderlichen Reparaturen sorgte die GmbH auch. Der Caterer versorgte die Belegschaft der GmbH gegen (verbilligte) Barzahlung mit Essen und stellte der GmbH lt. Bewirtschaftungsvertrag eine Pauschale zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist kein Vorsteuerabzug möglich, sofern der Unternehmer bereits bei Leistungsbezug beabsichtigt, die bezogene Leistung nicht für seine wirtschaftliche Tätigkeit, sondern ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe zu verwenden. Gleichzeitig unterbleibt auch die Entnahmebesteuerung.

Im entschiedenen Fall konnte die in den Rechnungen des Caterers ausgewiesene Umsatzsteuer von der Klägerin nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Ein Vorsteuerabzug scheidet aus, weil bereits bei Bezug dieser Leistung beabsichtigt war, diese ausschließlich und unmittelbar für eine unentgeltliche Wertabgabe (Möglichkeit der Arbeitnehmer zum verbilligten Erwerb von Speisen und Getränken) zu verwenden.

**Hinweis:** Betroffene Unternehmen sollten prüfen, ob in ihrem Fall nicht doch ein überwiegend betriebliches Interesse und damit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht.



### ***Zu Mehrwertsteuersätzen bei Taxen und Mietwagen***

Taxen und Mietwagen mit Fahrergestellung können unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen unterliegen. Das gilt nicht, wenn sie Fahrten unter identischen Voraussetzungen durchführen, wie es bei Krankentransporten für eine Krankenkasse der Fall sein kann.

Das Unionsrecht gestattet den Mitgliedstaaten, auf die Beförderung von Personen und des mitgeführten Gepäcks einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz anzuwenden. In Deutschland hat der Gesetzgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und den ermäßigten Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Taxen vorgesehen, sofern die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt oder die Beförderungstrecke nicht mehr als 50 Kilometer beträgt.

Zwei deutsche Unternehmen, die Mietwagen mit Fahrergestellung anbieten, meinten, dass ihre Beförderungsleistungen im Nahverkehr, genau wie bei Taxen, nicht dem normalen Mehrwertsteuersatz unterworfen werden dürften. Diese Leistungen betrafen u. a. den Krankentransport im Rahmen eines Vertrags zwischen einer Krankenkasse und dem Taxi- und Mietwagenunternehmerverband. Insbesondere galt das in diesem Vertrag festgelegte Beförderungsentgelt in gleicher Weise für beide Arten von Unternehmen.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gab diesen Unternehmen nun Recht.

### ***Stimmverbot des Wohnungseigentümers bei Rechtsstreit gegen die Wohnungseigentümergeinschaft***

Ein Wohnungseigentümer unterliegt einem Stimmverbot, wenn er einen Rechtsstreit gegen die Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) führt und verfahrensbezogene Maßnahmen in der Eigentümerversammlung beschlossen werden sollen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte ein Wohnungseigentümer die WEG auf Zahlung einer größeren Summe verklagt. In einer Eigentümerversammlung beschlossen die übrigen Eigentümer den klagenden Eigentümer vom Stimmrecht auszuschließen. Ferner beschlossen sie, sich gegen die Klage zu verteidigen und zur Interessendurchsetzung einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Gegen den Ausschluss vom Stimmrecht wendete sich der klagende Eigentümer. Nach Ansicht des Gerichts wurde die Stimme des Eigentümers jedoch zu Recht bei der Abstimmung nicht gezählt. Ein Wohnungseigentümer hat nach dem Wohnungseigentumsgesetz u. a. dann kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Wohnungseigentümer gegen einen einzelnen Eigentümer betrifft. Das Stimmverbot soll verhindern, dass der prozessführende Eigentümer das Ob und Wie einer gegen ihn gerichteten Prozessführung beeinflussen kann. Das Gesetz berücksichtigt jedoch nicht, dass auch die WEG rechtsfähig ist und es damit zu Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und einzelnen Wohnungseigentümern kommen kann. Da der Gesetzgeber diese Konstellation bisher nicht im Wohnungseigentumsgesetz berücksichtigt hat, handelt es sich um eine Gesetzeslücke, die durch eine entsprechende Anwendung der Vorschrift zu schließen ist.

### ***Verschuldensunabhängiger nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch auch bei Wohnungseigentümern möglich***

Wird die Nutzung des Sondereigentums durch rechtswidrige Einwirkungen beeinträchtigt, die von im Sondereigentum eines anderen Wohnungseigentümers stehenden Räumen ausgehen, steht dem betroffenen Eigentümer ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch zu. Dies gilt auch im Verhältnis von Mietern solcher Räume. Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof getroffen.

In dem vom Gericht entschiedenen Fall kam es wegen eines Wasserschadens in einer Wohnung auch zu Schäden in den darunter liegenden Räumen. Das Grundstück war nach dem Wohnungseigentumsgesetz geteilt und beide Räume standen im Sondereigentum unterschiedlicher Wohnungseigentümer. In seiner Entscheidung hat das Gericht bestätigt, dass im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Eigentümer benachbarter Grundstücke dem beeinträchtigten Grundstückseigentümer oder dessen Mieter ein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch zusteht. Diese Grundsätze wenden die Richter nunmehr auch im Verhältnis von Sondereigentümern an, weil es sich beim Sondereigentum um „echtes Eigentum“ handelt, das dem Wohnungseigentümer alleine zusteht. Da das Sondereigentum als eine Art Ersatzgrundstück fungiert, sind Wohnungseigentümer wie Eigentümer benachbarter Grundstücke zu behandeln.

### ***Wohnungseigentumsverwalter muss bei Vertragskündigung Vollmachtsurkunde vorlegen***

Legt der Verwalter bei einer im Namen einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) ausgesprochenen Vertragskündigung keine Vollmachtsurkunde vor, kann der Vertragspartner die Kündigung zurückweisen.

In dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verlangte ein Hausmeisterdienst von einer WEG die Zahlung einer Vergütung für Serviceleistungen. Zwischen den Parteien bestanden seit vielen Jahren entsprechende vertragliche Regelungen. Die Eigentümergemeinschaft hatte in einer Versammlung beschlossen, den bisherigen Verwalter abzurufen und die Dienstleistungsverträge außerordentlich wegen Schlechtleistung zu kündigen. Der neu bestellte Verwalter kündigte dementsprechend den Hausmeisterdienst. Dieser widersprach der Kündigung, weil der Verwalter der Kündigung keine Vollmacht beigefügt hatte und verlangte die Zahlung der ausstehenden Vergütung.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Kündigung unwirksam, weil ihr keine Vollmachtsurkunde beilag und der Hausmeisterdienst der Kündigung unter Hinweis darauf sofort widersprochen hat. Die Kündigung als einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn dieser keine Vollmachtsurkunde vorlegt und der andere Vertragspartner das Rechtsgeschäft deshalb unverzüglich zurückweist. Zwar ist ein Verwalter kraft Gesetzes berechtigt, für und gegen die Gemeinschaft Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, wenn er hierzu durch die Gemeinschaft ermächtigt worden ist. Eine Zurückweisung der Rechtshandlung wäre damit grundsätzlich ausgeschlossen, da die Vertretungsvollmacht des Verwalters auf gesetzlicher Grundlage beruht. Da die Gemeinschaft einem Verwalter jedoch eine weitergehende Vollmacht als die gesetzliche einräumen kann, besteht dennoch die Verpflichtung, eine Vollmachtsurkunde vorzulegen, denn der Umfang einer Vertretungsbefugnis ist in keinem Register vermerkt und für Dritte auch sonst nicht überprüfbar. Ferner kommt hinzu, dass ein Verwalter von den Wohnungseigentümern die Ausstellung einer Vollmachtsurkunde verlangen kann, aus der der Umfang der Bevollmächtigung hervorgeht.

### **Keine Anrechnung von Steuervorteilen des Anlegers auf dessen Schadensersatzanspruch gegen Gründungsgesellschafter eines Immobilienfonds**

Auf den Schadensersatzanspruch eines Anlegers gegen die Gründungsgesellschafter eines Immobilienfonds sind Steuervorteile des Anlegers, die sich aus der Berücksichtigung von Werbungskosten ergeben, grundsätzlich nicht schadensmindernd anzurechnen, weil die Ersatzleistung im Umfang der zuvor geltend gemachten Werbungskosten zu versteuern ist. Das gilt auch für Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Nach dessen ständiger Rechtsprechung scheidet im Rahmen der Schätzung des Schadens eine Vorteilsanrechnung bezogen auf Steuervorteile grundsätzlich dann aus, wenn die entsprechende Schadensersatzleistung ihrerseits der Besteuerung unterworfen ist. Erstattungsbeträge, die Werbungskosten ersetzen, sind im Jahr ihres Zuflusses steuerpflichtige Einnahmen der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen vorher als Werbungskosten abgezogen worden sind.

### **Keine Steuerhinterziehung bei Kenntniserlangung von Einbindung in Umsatzsteuerkarussell nach Leistungsbezug**

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, abziehen. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt dabei voraus, dass der Unternehmer eine nach den gesetzlichen Vorgaben ausgestellte Rechnung besitzt. Ein Vorsteuerabzug ist dann zulässig, wenn diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Ausführung der Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen vorgelegen haben.

Eine einmal bestehende Berechtigung zum Vorsteuerabzug fällt nicht deshalb nachträglich weg, weil der Unternehmer später von Umständen Kenntnis erlangt, die einem Vorsteuerabzug entgegen gestanden hätten, wenn er sie bereits beim Bezug der Waren gekannt hätte. Auch wird er durch diese nachträgliche Kenntnis nicht rückwirkend zum Nichtunternehmer.

Ein Schuldspruch wegen Steuerhinterziehung kommt deshalb nur in Betracht, wenn der Unternehmer bereits zum Zeitpunkt des Warenbezugs die Unrichtigkeit der Vorsteuerabzugsberechtigung kannte oder hätte erkennen können.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs)

### **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter fasst regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige, für Sie interessante Informationen zusammen und gibt diese auszugsweise wieder. Der EGSZ - Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des EGSZ - Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.